

PRISMA ESG Global Credit Allocation

Klasse I ISIN CH1170692110 | Valoren-Nr. 117069211
Klasse II ISIN CH0276997605 | Valoren-Nr. 27699760
Klasse III ISIN CH1170692508 | Valoren-Nr. 117069250

Anlagerichtlinien

Genehmigt am	01.02.2024
In Kraft seit	01.02.2024

Allgemeine Bestimmungen

Gestützt auf Art. 11 der Statuten der PRISMA Schweizerische Anlagestiftung erlässt der Stiftungsrat die Anlagerichtlinien.

Die Allgemeinen Bestimmungen und die Speziellen Bestimmungen der Anlagerichtlinien können vom Stiftungsrat jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden. Änderungen werden den Anlegern in geeigneter Form mitgeteilt. Der Erlass oder die Änderung von Anlagerichtlinien zu Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen oder von Auslandsimmobilien bedarf der Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

Die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen der Anlagerichtlinien gelten ergänzend zu den Speziellen Bestimmungen der einzelnen Anlagegruppen. Die Speziellen Bestimmungen können von den Allgemeinen Bestimmungen abweichen. Die Speziellen Bestimmungen gehen den Allgemeinen Bestimmungen in jedem Fall vor.

Allgemeine Grundsätze

1. Für alle Anlagegruppen gelten die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Grundsätze bzw. Richtlinien für die Kapitalanlage von Vorsorgeeinrichtungen. Die relevanten Anlagekriterien sind in den Anlagevorschriften der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) festgehalten.
2. Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrats der Abweichung zustimmt. Die Abweichungen sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.
3. Die Anlage des Vermögens der Anlagegruppen erfolgt unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität. Für alle Anlagegruppen gilt zudem der Grundsatz angemessener Risikoverteilung im Rahmen ihrer Fokussierung.
4. Die Anwendung derivativer Anlageinstrumente ist erlaubt. Dabei ist Art. 56a BVV 2 einzuhalten.
5. Liquide Mittel können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) gehalten werden. Als Mindestanforderung an die kurzfristige Bonität des Schuldners gilt ein Rating von A-2 (Standard & Poor's) bzw. P-2 (Moody's) oder ein Äquivalent davon. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
6. Die Aufnahme von Krediten ist grundsätzlich nicht erlaubt. Zulässig ist lediglich eine technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahme (z.B. zur Finanzierung einer umfangreichen Rücknahme von Anteilen).
7. Falls bei Anlagegruppen eine minimale Bonität (Rating) der Anlagen verlangt wird, gelten die folgenden Regeln:
 - falls kein Rating von Standard & Poor's (S&P) vorliegt, kann auf das Rating einer anderen Ratingagentur (z.B. Moody's oder Fitch) abgestellt werden;
 - falls kein Rating dieser Agenturen vorliegt, kann ein vergleichbares Bankenrating oder ein implizites Rating herangezogen werden.
8. Die Anlagegruppen dürfen unter Einhaltung von Art. 30 ASV in kollektiven Anlagen investieren. Nicht zulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Der Anteil pro kollektive Anlage beträgt maximal 20% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe. Bei kollektiven Anlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder die von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurden, kann dieser Anteil bis zu 100% betragen. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Fund-Produkte berücksichtigen.
9. Dividenden, Zinsen und andere Erträge aus dem investierten Vermögen werden reinvestiert.
10. Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr an die Depotbank ausgeliehen werden (Securities Lending). Die Depotbank gewährleistet die einwandfreie Durchführung. Zur Sicherstellung des Rückerstattungsanspruchs leistet die Depotbank Sicherheiten in Form von Wertschriften in ein Collateral-Depot. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage gelten dabei sinngemäss (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV, Art. 1 ff. KKV-FINMA).

Spezifische Anlagerichtlinien

1. Einleitung

Die Anlagegruppe ist ständig in der Anteilsklasse R CHF des Anlagefonds Ellipsis Optimal Allocation – Credit investiert. Dabei handelt es sich um einen in Frankreich eingetragenen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäss europäischer Richtlinie 2009/65/EG (UCITS IV), der von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) reguliert wird und von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäss Art. 30 der Verordnung über die Anlagestiftungen vom 10. und 22. Juni 2011 (ASV) zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen ist.

Ihr Anlageziel besteht darin, über die empfohlene Mindestanlagedauer von drei Jahren die Performance ihres Referenzindex zu übertreffen, indem eine dynamische Anlagestrategie mit Schwerpunkt auf den globalen Obligationenmärkten mithilfe aktiver Allokationen in OGA, einer synthetischen Exponierung oder Direktinvestitionen auf den Märkten verfolgt wird.

2. Referenzindex

Die Strategie der Anlagegruppe ist auf den folgenden Obligationenindex ausgerichtet: Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate Total Return Index Hedged (CHF).

Der Referenzindex ist in Schweizer Franken (CHF) ausgedrückt. Er beinhaltet eine systematische Währungsabsicherung gegenüber dem Schweizer Franken.

Die Anlageverwaltung erfolgt zum Referenzindex unabhängig vom Tracking Error.

3. Zusammensetzung der Vermögenswerte gemäss des zugrundeliegenden OGAW

Der Anlagefonds Ellipsis Optimal Allocation – Credit, in dem die Anlagegruppe investiert ist, setzt sich wie folgt zusammen:

Der Anlagefonds investiert direkt oder in kollektiven Kapitalanlagen, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, behält sich aber die Möglichkeit vor, auch in kollektiven Kapitalanlagen zu investieren, die von anderen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden. Die Allokation erfolgt ohne vorherrschende Gewichtung nach Region, Sektor oder Grösse in den wichtigsten globalen Märkten.

3.1. Kollektivanlagen

Anlagen in Aktien oder Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen französischen oder ausländischen Rechts können bis zu 100% des Nettovermögens ausmachen. Diese Kollektivanlagen sind in Aktien, Obligationen, Geldmarktinstrumenten oder diversifizierten Anlagen investiert und können selbst nicht mehr als 10% ihres Vermögens in Aktien oder Anteilen anderer OGA oder Anlagefonds halten.

3.2. Obligationen

Der Anlagefonds kann sein gesamtes Nettovermögen in Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten von öffentlichen oder privaten Emittenten anlegen, wobei maximal 50% des Nettovermögens in Titeln ohne oder mit spekulativen Ratings (unter BBB– oder Baa3 nach Standard & Poor's, Fitch, Moody's oder einem vergleichbaren Rating nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft, die weder ausschliesslich noch mechanisch die Kreditratings der Ratingagenturen zugrunde legt) investiert sein dürfen.

3.3. Wandelanleihen

Der Anlagefonds kann auch bis zu 50% seines Nettovermögens in Wandelanleihen von öffentlichen oder privaten Emittenten ohne Mindestrating anlegen.

3.4. Aktien

Der Anlagefonds darf nicht direkt in Aktien oder Kapitalmarktpapieren investiert sein, die nicht aus einer Wandlung oder einem Umtausch gehaltener Wandelanleihen hervorgegangen sind, wobei deren Anteil am Nettovermögen 5% nicht überschreiten darf. Die mittlere Haltedauer der Aktien oder Kapitalmarktpapiere im Portfolio beträgt zirka drei Monate und soll unter Berücksichtigung der Liquidität der Titel und der maximalen Haltedauer sechs Monate nicht überschreiten.

3.5. Derivate und Derivate enthaltende Titel

Derivate und Derivate enthaltende Titel können zur Rekonstruktion einer synthetischen Exponierung gegenüber einem Segment des Obligationenmarkts eingesetzt werden, wobei einzelne Märkte nicht übergewichtet werden dürfen. Derivate können auch verwendet werden, um das Portfolio gegen Wechselkurs-, Zins-, Kredit- und Aktienkursrisiken abzusichern.

3.6. Liquidität

Liquiditätsmittel können in Form von Bankguthaben auf Sicht oder auf Zeit, Geldmarktinstrumenten, kollektiven Geldmarktanlagen sowie im Rahmen von Wertpapierkäufen zum Ziele von Zinserträgen aus liquiden Mitteln angelegt werden.

3.7. Befristete Wertpapierkäufe

Der Anlagefonds kann befristete Wertpapierkäufe tätigen, um seine Erträge zu optimieren, wobei befristete Transaktionen, bei denen die Vorsorgeeinrichtung als Leihgeber auftritt, verboten sind.

3.8. Bandbreiten

Min.	Max.	Basiswert
0%	100%	Kollektivanlagen
0%	100%	Geldmarktinstrumente
50%	100%	Anleihen (exkl. Wandelanleihen), davon: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmensanleihen ▪ Staatsanleihen Mindestrating: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Investitionsgrad bis 100% ▪ Spekulativer Grad und ohne Rating bis 50%
0%	50%	Wandelanleihen und ähnliche Wertpapiere Mindestrating: keines
0%	5%	Wandelanleihen und ähnliche Wertpapiere

3.9. Anlagebegrenzungen

Der Fonds wird innerhalb einer Bandbreite von 0 bis +8 für die durchschnittliche Sensitivität gegenüber Zinsveränderungen, von 0 bis +4 gegenüber Kreditrisiken und 0 bis +0,3 gegenüber Aktienkursschwankungen verwaltet.

Davon ausgenommen sind jegliche Forderungen oder Anlagen, die der Definition von Art. 53 Abs. 3 BVV 2 entsprechen.

Entsprechend den Bestimmungen von Art. 54 Abs. 1 BVV 2 dürfen höchstens 10% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe in Forderungen bei einem einzelnen Schuldner angelegt werden. Zudem dürfen sich gemäss Art. 54a BVV 2 Anlagen in Aktien oder Kapitalpapieren pro Gesellschaft auf höchstens 5% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe belaufen.

Anlagen in derivativen Instrumenten sind nur im Rahmen von Art. 56a BVV 2 zulässig.

Leerverkäufe und der Einsatz von Leverage sind nicht erlaubt.

3.10. Währungsrisiko

Rechnungswährung des Anlagefonds ist der Euro (EUR). Der CHF-Anteil, in den die Anlagegruppe investiert, ist systematisch in Schweizer Franken (CHF) währungsgesichert, dies bei einer Restmarge von 5% für allfällige Schwankungen des NIW. Die Wertpapiere innerhalb des Portfolios lauten auf verschiedene Währungen. Das Währungsrisiko der nicht auf EUR lautenden Wertpapiere wird standardmässig abgesichert. Der Fondsmanager kann das Währungsrisiko aber auch eingehen, wenn er es für zweckmässig hält, wobei der Anteil am Portfolio 20% nicht überschreiten darf.

4. Retrozessionen

Jegliche Retrozession, die mit dem/den zugrundeliegenden Fond(s) vereinbart und/oder ausgehandelt wurde, geht vollumfänglich an die Anlagegruppe.

Im Streitfall ist der französische Wortlaut massgebend.